Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (BAJ) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Entwurf ist kein spezifisches Kinder- und Jugendschutzgesetz, berührt aber zentrale Fragen des Kinder- und Jugendmedienschutzes, wie Cybermobbing, Cybergrooming oder Deepfakes. Damit knüpft der Entwurf an ein modernes Verständnis von Jugendmedienschutz an, dass gemäß § 10a JuSchG auch den Schutz der persönlichen Integrität von Kindern und Jugendlichen bei der Mediennutzung umfasst.

Die BAJ begrüßt grundsätzlich, dass der Referentenentwurf digitale Gewalt rechtsgebietsübergreifend adressiert und dabei unterschiedliche Erscheinungsformen wie Hate Speech, Cybermobbing, Cyberflashing, bildbasierte sexualisierte Gewalt, sexualisierte Deepfakes und täuschende Inhalte in den Blick nimmt. Für Kinder und Jugendliche können solche Übergriffe besonders belastend sein, weil verletzende, intime oder herabwürdigende Inhalte schnell weiterverbreitet werden, dauerhaft verfügbar bleiben und in digitalen Räumen wie Peergruppen, sozialen Netzwerken, Gaming-Plattformen oder Chaträumen eine große Reichweite entfalten können.

Die BAJ hat sich intensiv mit der Reform des § 184b StGB befasst und dazu verschiedene Stellungnahmen veröffentlicht. Unter dem Leitgedanken »Schutz und Prävention statt Strafe und Kriminalisierung« haben wir betont, dass der Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen konsequent gewährleistet werden muss. Zugleich dürfen Kinder und Jugendliche, Eltern sowie Fachkräfte in Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht unverhältnismäßig kriminalisiert werden, wenn sie im pädagogischen Alltag mit sexualisierten Bildinhalten konfrontiert sind oder aus Unbedarftheit handeln.

An diese Linie knüpft die BAJ im vorliegenden Verfahren an. Strafrechtliche Regelungen müssen Täter:innen gezielt adressieren, dürfen junge Menschen aber nicht dort kriminalisieren, wo pädagogische Intervention, Aufklärung und Hilfe vorrangig sind. Dies gilt insbesondere für peerbezogene Konstellationen, Sexting, das Weiterleiten von Inhalten in Klassenchats sowie den Umgang von Fachkräften mit entsprechenden Inhalten im Rahmen pädagogischer Intervention und Beweissicherung. Prävention, Aufklärung, Schutz und Rechtsdurchsetzung müssen konsequent zusammengedacht werden.

Zu den geplanten Änderungen der §§ 184b und 184c StGB

Der vorliegende Referentenentwurf sieht vor, § 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StGB und § 184c Absatz 1 Nummer 3 StGB jeweils um Inhalte zu erweitern, die ein »wirklichkeitsnahes« Geschehen wiedergeben. Damit sollen insbesondere sexualisierte Deepfakes erfasst werden. Gemeint sind damit nicht nur Aufnahmen tatsächlicher Missbrauchshandlungen, sondern auch künstlich erzeugte oder manipulierte Inhalte, die realitätsnah den Eindruck eines tatsächlichen sexualisierten Geschehens vermitteln.

Sexualisierte Deepfakes die Kinder und Jugendliche darstellen, können die sexuelle Selbstbestimmung, die Würde und das Persönlichkeitsrecht junger Menschen erheblich verletzen. Die BAJ begrüßt

daher, dass der Referentenentwurf diese Formen digitaler sexualisierter Gewalt strafrechtlich auch dann adressiert, wenn die Inhalte nicht auf einer realen Missbrauchshandlung beruhen. Zugleich hält es die BAJ für erforderlich, die Auswirkungen der Erweiterung auf Jugendliche und Heranwachsende besonders sorgfältig zu prüfen. Die Erfahrungen mit § 184b StGB zeigen, dass strafrechtliche Regelungen zu sexualisierten Bildinhalten im digitalen Alltag auch junge Menschen erfassen können, die ohne Missbrauchsabsicht, aus Unbedarftheit oder im peerbezogenen Kontext handeln.

Die BAJ regt daher an, in der Gesetzesbegründung deutlicher zwischen gezielter sexualisierter Gewalt, Erpressung, Bloßstellung und missbräuchlicher Manipulation einerseits sowie jugendtypischen, einvernehmlichen oder unbedachten Verhaltensweisen andererseits zu unterscheiden. Für § 184c StGB ist zudem die bestehende Ausnahme für einvernehmlich hergestellte sogenannte »jugendpornographische« Inhalte zum persönlichen Gebrauch von besonderer Bedeutung. Der Referentenentwurf verweist selbst darauf, dass diese Ausschlussklausel auch im Anwendungsbereich solcher Inhalte einschließlich Deepfakes zu beachten ist. Aus Sicht der BAJ sollte in der Gesetzesbegründung deshalb klarer erläutert werden, wie diese Wertung bei KI-generierten oder manipulierten Darstellungen im Jugendkontext praktisch zur Anwendung kommt.

Zu den geplanten Änderungen des § 184k StGB: Schutz der Intimsphäre durch Bildaufnahmen

Die BAJ begrüßt, dass § 184k StGB zu einer zentralen Vorschrift zum Schutz der Intimsphäre durch Bildaufnahmen weiterentwickelt werden soll. Die Regelung schützt grundsätzlich alle Personen und damit auch Kinder und Jugendliche. Absatz 2 nimmt darüber hinaus ausdrücklich Personen unter 18 Jahren in den Blick und erfasst bestimmte entgeltbezogene Formen des Herstellens, Anbietens oder Verschaffens von Nacktaufnahmen Minderjähriger. Aus Sicht der BAJ ist jedoch erklärungsbedürftig, warum diese Regelung an ein Handeln gegen Entgelt anknüpft. Auch die unentgeltliche Weitergabe von Nacktaufnahmen Minderjähriger kann verletzend und entwürdigend sein und die persönliche Integrität junger Menschen erheblich beeinträchtigen. Kinder- und jugendpornographische Inhalte im Sinne der §§ 184b und 184c StGB bleiben davon unberührt und sind weiterhin nach den spezielleren Vorschriften zu bewerten.

Aus Sicht des Kinder- und Jugendschutzes ist positiv, dass der Entwurf nicht nur das Zugänglichmachen, sondern auch die unbefugte Herstellung intimer Bildaufnahmen und manipulierter Inhalte in den Blick nimmt. Für Kinder, Jugendliche, Eltern und Fachkräfte muss jedoch nachvollziehbar sein, wo strafbares Verhalten beginnt, welche Handlungsmöglichkeiten bestehen und wie Betroffene unterstützt werden können. Die BAJ regt daher an, jugendschutzbezogene Fallkonstellationen in die Gesetzesbegründung oder in begleitende Materialien aufzunehmen

Zu dem vorgesehenen § 201b StGB

Die BAJ begrüßt die Einführung des § 201b StGB zum Schutz vor täuschenden und persönlichkeitsrechtsverletzenden Inhalten. Die Norm nennt Kinder und Jugendliche nicht ausdrücklich, erfasst sie aber als „andere Personen“. Sie kann auch Bedeutung für den Schutz vor personenbezogener Desinformation haben, etwa wenn manipulierte Inhalte einer Person Aussagen oder Handlungen zuschreiben, die tatsächlich nicht erfolgt sind, und dadurch ihr Ansehen erheblich schädigen können. Für junge Menschen ist § 201b StGB insbesondere bei nicht-sexualisierten Deepfakes relevant, etwa wenn manipulierte Inhalte in Peergruppen, Klassenchats oder sozialen Netzwerken verbreitet

werden. Sexualisierte oder intime Darstellungen werden demgegenüber regelmäßig über § 184k StGB bzw. bei Minderjährigen über §§ 184b und 184c StGB zu bewerten sein.

Zu dem vorgesehenen § 202e StGB

§ 202e StGB adressiert die unbefugte wiederholte oder ständige Überwachung des Aufenthaltsorts oder der Tätigkeit einer anderen Person mittels Informations- oder Kommunikationstechnik. Auch diese Norm gilt grundsätzlich zugunsten von Kindern und Jugendlichen. Relevant sein kann sie etwa bei digitalem Stalking, Kontrolle in jugendlichen Paarbeziehungen, missbräuchlicher Nutzung von Ortungsfunktionen, GPS-Trackern oder Spyware. Zugleich sollte die Gesetzesbegründung klarstellen, wie der Tatbestand im Verhältnis zu alters- und entwicklungsangemessenen Schutz- und Aufsichtspflichten von Sorgeberechtigten zu verstehen ist. Elterliche Schutz- und Aufsichtspflichten dürfen nicht pauschal mit missbräuchlicher Überwachung gleichgesetzt waren. Zugleich braucht es klare Grenzen, etwa wenn Tracking zur Kontrolle, Einschüchterung oder zur Ermittlung geschützter Aufenthaltsorte genutzt wird.

Rechtsdurchsetzung braucht Beratung und Prävention

Die BAJ begrüßt, dass Betroffenen digitaler Gewalt bessere Möglichkeiten erhalten sollen, Rechtsverletzungen zu verfolgen und Verantwortliche zu identifizieren. Auskunftsverfahren, beweissichernde Anordnungen und gerichtliche Accountsperren können insbesondere dann wichtig sein, wenn Kinder oder Jugendliche betroffen sind und Inhalte anonym verbreitet werden.

Gleichzeitig dürfen diese Verfahren nicht nur formal bestehen, sondern müssen tatsächlich zugänglich sein. Kinder, Jugendliche und Sorgeberechtigte benötigen niedrigschwellige Beratung, verständliche Informationen und Unterstützung bei Meldung, Beweissicherung und weiteren Schritten. Fachkräfte in Schule und Kinder- und Jugendhilfe brauchen Handlungssicherheit im Umgang mit digitaler sexualisierter Gewalt, etwa bei Sextortion, Cybergrooming und sexualisierten Deepfakes, sowie bei weiteren Formen digitaler Gewalt wie Cybermobbing und Cyberflushing.

Aus Sicht der BAJ fehlt dem Entwurf eine ausreichend sichtbare präventive Säule. Kinder und Jugendliche brauchen altersgerechte Aufklärung darüber, was digitale Gewalt ist, welche Folgen das Erstellen, Verändern und Weiterleiten intimer oder täuschender Inhalte haben kann, wo strafbares Handeln beginnt und wo Hilfe zu finden ist. Medienpädagogik, Sexualpädagogik, Gewaltprävention, Kinderrechte und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz nach § 14 SGB VIII müssen zusammen gedacht und finanziell abgesichert werden.

Fazit

Die BAJ begrüßt den Referentenentwurf als wichtigen Schritt zur Stärkung des Schutzes vor digitaler Gewalt. Insbesondere die Erfassung sexualisierter Deepfakes, die Weiterentwicklung des § 184k StGB und die neuen Regelungen zu täuschenden Inhalten und digitaler Überwachung können dazu beitragen, Kinder und Jugendliche besser vor bildbasierter sexualisierter Gewalt, Bloßstellung und digitaler Kontrolle zu schützen.

Die BAJ spricht sich zugleich dafür aus, Schutzlücken zu schließen, ohne Kinder und Jugendliche in entwicklungsbezogenen oder peerbezogenen Konstellationen unverhältnismäßig zu kriminalisieren. Der Entwurf sollte daher durch klare jugendschutzbezogene Erläuterungen, niedrigschwellige

Beratungsstrukturen und eine starke präventive Umsetzung ergänzt werden. Schutz, Befähigung, Teilhabe und Verhältnismäßigkeit müssen zentrale Leitprinzipien des digitalen Kinder- und Jugendschutzes bleiben.

Berlin, 22. Mai 2026
Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V.